



**gemeinde mönchaltorf**

## **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)**

---

**1. Januar 2008**

**Art. 6 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 6 revidiert am 2. Dezember 2010**

# Inhaltsverzeichnis “Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)“

## A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz 3
- Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen 3
- Art. 3 Volle Kostendeckung 3

## B. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 4. Gebührenpflicht 4
- Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr 4
- Art. 6 Gewichtung der Grundstücksflächen 4
- Art. 7 Zuschläge 5
- Art. 8 Reduktion 5
- Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben 5
- Art. 10 Mindestgebühr 5
- Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung 5

## C. Anschlussgebühren

- Art. 12 Gebührenpflicht 5
- Art. 13 Bemessung 5
- Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall 6

## D. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 15 Kompetenz zur Festsetzung 6
- Art. 16 Spezielle Verhältnisse 6
- Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht 6
- Art. 18 Schuldner 6

## E. Zahlungsmodalitäten

- Art. 19 Rechnungsstellung 6
- Art. 20 Fälligkeit 7
- Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer 7

## F. Schlussbestimmung

- Art. 22 Rekursrecht 7
- Art. 23 Inkrafttreten 7

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Mönchaltorf erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 44 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

### Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### Art. 3 Volle Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. §14 WWG belastet.

## B. Aufgaben der Gemeinde

### Art. 4 *Gebührenpflicht*

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

### Art. 5 *Berechnung der Benutzungsgebühr*

Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

### Art. 6 *Gewichtung der Grundstücksflächen*

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht	0,2
Wohnzonen (W2E, W2, W3 und WG3)	Gewicht	3.0
Kernzonen, Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	3.5
Gewerbezone, Industriezonen	Gewicht	4.0

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Nutzung	Faktor
reine Wohnbauten	10
gemischte Nutzung	11
rein gewerbliche Nutzung	12

Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

*Art. 7 Zuschläge*

Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

*Art. 8 Reduktion*

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezügler rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

*Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben*

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist und bei Baustellen, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

*Art. 10 Mindestgebühr*

Die Minimalgebühr pro angeschlossene Liegenschaft beträgt Fr. 50.--.

*Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung*

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **C. Anschlussgebühren**

*Art. 12 Gebührenpflicht*

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

*Art. 13 Bemessung*

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche). Ausserhalb der Bauzone gilt die massgebende Fläche gemäss Art. 6 Abs. 2.

Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 6 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

Die Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 17 massgebend.

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse an die Siedlungsentwässerungsanlagen, werden gemäss der alten Verordnung vom 16. Februar 1979 abgerechnet.

Bei An- und Neubauten auf Grundstücken innerhalb der Bauzone, die teilweise vor Inkrafttreten dieser Verordnung überbauten wurden, wird auf der baulich noch nicht ausgenützten Grundstücksfläche eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Diese berechnet sich gemäss dieser Gebührenverordnung. Ausserhalb der Bauzone wird die zusätzliche Anschlussgebühr auf der massgebenden zusätzlichen Bruttogeschossfläche gemäss Art. 6 Abs. 2 erhoben.

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

*Art. 14* **Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

*Art. 15* **Kompetenz zur Festsetzung**

Die Gebühren (Benutzungsgebühr, Anschlussgebühr und Verwaltungsgebühr) werden durch den Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

*Art. 16* **Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

*Art. 17* **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

*Art. 18* **Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **E. Zahlungsmodalitäten**

*Art. 19* **Rechnungsstellung**

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

*Art. 20 Fälligkeit*

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

*Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer*

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **F. Gemeinsame Bestimmungen**

*Art. 22 Rekursrecht*

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden.

*Art. 23 Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren für die Abwasseranlagen vom 16. Februar 1979, aufgehoben.

## **Genehmigung**

### **Gemeindeversammlung**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007.

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Mönchaltorf (GebVO) per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

## **Revision (Art. 6 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 6)**

### **Gemeindeversammlung**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010.

### **Inkraftsetzung**

Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2010 die Revision der Art 6. Abs. 2 und Art. 13 Abs. 6 über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Mönchaltorf (GebVO) per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.